

Die Ordnung des Kleingartenvereins „Süd – Ost“ e.V. in Oschersleben wurde auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.83, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.12.86, erarbeitet. Der § 20a des Einigungsvertrages wurde ebenfalls berücksichtigt.

Das Kleingartenwesen verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Die sich daraus ergebenden Vorteile sichern den Kleingärtnern Rechte, verlangen aber auch konkrete Pflichten.

Das Zusammenleben in einem Verein und das gemeinsame Ziel in der gemeinsamen Bewirtschaftung von Kleingärten erfordern Regeln für die Aufrechterhaltung von Ordnung, die Pflege und Sauberkeit in den Gärten und im gesamten Bereich der Kleingartenanlage, sowie für gute nachbarschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Rücksichtnahme. Der Aufenthalt im Kleingarten ist geprägt durch aktive kleingärtnerische Betätigung, Erholung, Entspannung und sinnvolle Freizeitgestaltung.

Diese beschlossene Gartenordnung ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Kleingarten-Pachtvertrages und für den Pächter und die Mitglieder bindend.

Mitglieder unseres Vereins sind die Gartenfreunde, die im Kleingartenpachtvertrag als Pächter eingetragen sind (Ehemann und Ehefrau oder Lebenspartner).

I. Kleingärtnerische Bodennutzung

1. Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, d.h. die Eigenversorgung des Kleingärtners und seiner Familienangehörigen bzw. zum Haushalt Gehörenden mit Gartenerzeugnissen. Die nichterwerbsmäßige Nutzung umfasst im Sinne des BKleingG die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners auf mindestens 1/3 der Gartenfläche.
2. Dauerkulturen, wie nur Rasen- und Ziergartenbepflanzungen oder nur Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen, reichen nicht für die kleingärtnerische Nutzung aus.
3. Die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken hat einen besonderen Stellenwert gewonnen. Als wesentlicher Teil der Erholungsnutzung werden die Bebauung mit einer Gartenlaube einschl. Terrasse, Wege und die Anlage einer Rasenfläche betrachtet.

II. Bebauung

1. Vor dem 3.10.1990 rechtmäßig (genehmigt) errichtete Baulichkeiten haben Bestandsschutz nach § 20a Nr. 7 BKleingG, dazu gehören auch Wasser-, Abwasser- und Stromversorgungsanlagen. Der Bestandsschutz schließt auch die Verpflichtung ein, das Bauwerk instand zu halten und Reparaturen durchzuführen.

2. Die Errichtung bzw. Erweiterung einer Gartenlaube bedarf grundsätzlich eines schriftlichen Bauantrages an den Verein und dessen Befürwortung (Anlage 1). Das Umsetzen oder der Abriss einer Baulichkeit ist ohne Zustimmung des Vereins-Vorstandes nicht gestattet
3. Sonstige bauliche Nebenanlagen, wie nicht überdachte Freisitze, Feuchtbiotope, Zier- und Planschbecken, Gewächshäuser (max. Grundfläche 15 m²) oder Geräteschuppen, sowie der Umbau der Gartenlaube, bedürfen der Antragstellung des Pächters und der Zustimmung durch den Vereinsvorstand. Die Größen der Baumaßnahme sind anzugeben.
4. Alle Baulichkeiten müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.
5. Zur Anlage eines Teiches oder eines Planschbeckens sind geeignete Folien zu verwenden. Eine massive Bauweise ist untersagt.
6. Kabel der Elektroanlagen dürfen nicht überbaut werden.
7. Eine Grenzbebauung ist untersagt. Der Bestandsschutz wird gewährt.
8. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bauvorschriften ist der Vorstand berechtigt, die Beseitigung der baulichen Anlage oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

III. Obstbäume und Beerensträucher

1. Bei der Sortenwahl sind die Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit und die vorhandene Gartenfläche zu berücksichtigen. Niederstammgehölzen, Büschen und Spindeln ist der Vorrang zu geben.
2. Bei der Pflanzung ist auf den Grenzabstand zum Nachbargarten und zu den Wegen sowie auf den notwendigen Abstand zwischen den Obstbäumen zu achten (Anlage2).
3. Obstbäume und Beerensträucher sind regelmäßig durch einen fachgerechten Erziehungs- und Auslichtungsschnitt zu pflegen.
4. Die Neuanpflanzung von Walnuss, Haselnuss und Holunder im Kleingarten ist wegen des erhöhten Platzbedarfes nicht erlaubt.
5. Das Fällen von Obstbäumen ist ab sofort nur mit Zustimmung des Vorstandes und Prüfung einer Neuanpflanzung möglich.
6. Das Errichten von Hochsitzen in Bäumen ist untersagt.

IV. Ziergehölze

1. Ziergehölze haben im Kleingarten insoweit Bedeutung, als sie die Gartengestaltung ergänzen und das Gesamtbild des Gartens verschönern. Sie erweitern das Angebot von Brutplätzen für Singvögel sowie das Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und Kleintiere. Sie sind vor allem ein gestalterisches Element. Ziergehölze **bis** zu einer Wuchshöhe von 2 m sind vorrangig zu pflanzen.
2. Großwüchsige Waldbäume sind im Kleingarten nicht gestattet. Bei Pächterwechsel sind vorhandene Waldbäume vom übergebenden oder übernehmenden Pächter zu entfernen.

V. Einfriedungen

1. Einfriedungen dienen einem angemessenen Schutzbedürfnis der Kleingärtner und dem Wunsch nach individueller Erholung.
2. Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk auf Gartengrenzen sind nicht zulässig. Gefährliche Schutzvorrichtungen wie Stacheldraht, Glasscherben, elektrische Zäune oder Ähnliches sind verboten.
3. Die Einfriedungen mit offenen **Zäunen** aus Maschendraht an Hauptwegen (max. Höhe 1m), zwischen den Gärten (max. Höhe 1m) und für den Außenzaun der Kleingartenanlage (max. Höhe 2m) ist zulässig.
4. Gartenpächter haben ihren Zaun so zu sichern, dass Vorübergehende sich nicht verletzen können. Gehölze sollten nicht in oder über die Gartenwege ragen.
5. Bei den Einfriedungen zwischen den Gärten ist die jeweils rechte Einfriedung – ausgehend von der Blickrichtung in den Garten – zu pflegen und zu erhalten.
6. An Hauptwegen sind geschnittene **Hecken** mit einer maximalen Höhe von 1m und 0,5m Breite und am Außenzaun der Anlage mit einer maximalen Höhe von 2m gestattet. Hecken zwischen den Gärten sind mit einer maximalen Höhe von 1m zulässig. Im Falle einer einvernehmlichen Absprache zwischen den Parzellennachbarn wird eine Höhe von 1,5m geduldet.
7. Der Außenzaun und die Außenhecke der Gartenanlage sind Eigentum des Vereins. Keiner hat das Recht, Zaun und Außenhecke zu zerstören. Außer den im Außenzaun offiziellen Eingangstüren dürfen von den Außengärten Türen nach außen nur unter folgenden Bedingungen gebaut und genutzt werden:

- a. Die Tür ist eine private Einrichtung des Vereinsmitgliedes und unterliegt nicht der Unterhaltungspflicht des Vereins, sondern der des jeweiligen Gartenfreundes;
- b. Die Tür muss so errichtet werden, dass sie den äußeren Sicherheitsansprüchen des Vereins entspricht;
- c. Die Tür muss ständig verschlossen gehalten werden, auch bei Anwesenheit des Pächters;
- d. Die Tür dient ausschließlich dem Zweck, die Außenanlagen entsprechend der Gartenordnung pflegen und sauber halten zu können.

Außentüren und Tore sind ständig zu schließen und im Sommerhalbjahr ab 21:00 Uhr und im Winterhalbjahr mit dem Dunkelwerden **abzuschließen**.

VI. Einhaltung von Ruhe

1. Der Kleingärtner ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei sich und seinen Angehörigen und Gästen zu achten.
2. Jegliche die Nachbarn belästigende oder den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung hat zu unterbleiben. Feierlichkeiten sind im nachbarschaftlichen Einvernehmen durchzuführen.
3. Geräuschverursachende Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Kettensägen, Schredder, Vertikutierer, Motorhacken u.a.) oder geräuschverursachende Arbeiten im Garten sind unter Beachtung der Mittagsruhe (Punkt VI.4) durchzuführen. Als Ausnahme gilt Geräuschverursachung, die von professionellen Arbeiten (Handwerksbetriebe u. dgl.) oder Sondereinsätzen herrührt.
4. Vom 1.Mai bis 30.September des Jahres ist an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr in der gesamten Anlage, auch auf dem Kinderspielplatz, Mittagsruhe.
5. Phonogeräte sind nur in solcher Lautstärke zu betreiben, dass es zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt.

VII. Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

1. Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten. Der Kleingarten ist in einem ordentlichen Kultur- und Pflegezustand zu halten.
2. Angefahrene Dünger, Erde, Kies, Baumaterialien, Schutt usw. sind mit einem Namensschild zu kennzeichnen und unverzüglich von den Wegen bzw. von der anliegenden Straße zu entfernen. Das Ablegen von Unrat und

Bauschutt an der Günthersdorfer Chaussee sowie im Straßengraben sind verboten.

3. Die Nutzung von Gartenlauben zum ganzjährigen Wohnen bzw. zur Vermietung ist nach BKleingG nicht gestattet. Gelegentliche Übernachtungen sind zulässig.
4. Dem Vereinsvorstand oder dessen Beauftragten ist der erforderliche Zutritt zum Kleingarten zu gestatten. Bei Gefahr im Verzug (z.B. auch bei Wasser- oder Stromleitungshavarien) kann der Kleingarten auch in Abwesenheit des Kleingärtners von diesen Personen betreten werden.
5. Das Befahren der Gartenwege mit Fahrrädern und nicht mit Muskelkraft betriebener Zwei- und Dreiräder mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen ist verboten. Die Fahrzeuge sind innerhalb der Anlage zu schieben und in den Gärten abzustellen. Ausgenommen sind Arbeitsmaschinen und Schlepper mit Anhänger.
6. Fahrzeuge können auf den Parkplätzen abgestellt werden. Das Parken auf den Parkplätzen 1 (am Weg 1) und 2 (am Weg 2) erfolgt **ohne Haftung des Vereins für die Sicherheit der dort parkenden Fahrzeuge**. Die Parkordnung und der darin geregelte Verschluss sind strikt einzuhalten. In Abstimmung mit dem Landratsamt ist das Parken an der Günthersdorfer Chaussee in Längs- und Fahrtrichtung Oschersleben auf dem Sommerstreifen gegenüber der Gartenanlage nur gestattet, **wenn die Parkplätze nachweisbar völlig besetzt sind.**
Parkordnung:
 - a. Am beiden Parkplätzen kann außerhalb der Verschlusszeiten das Tor geöffnet bleiben.
 - b. Die Aufstellung der Fahrzeuge hat so zu erfolgen, dass die Auspuffanlagen nicht in Richtung der an die Parkplätze angrenzenden Gärten zeigen und eine maximale Nutzung möglich ist. Zu benachbarten Fahrzeugen ist ausreichender, aber im Interesse der Kapazität auch kein zu großer Abstand zu halten.
7. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen (Vereinshaus, Toiletten, Spielplatz) und Geräte zu nutzen. Diese sind mit größter Schonung zu behandeln. Für fahrlässig verursachte Schäden, die durch den Nutzungsberechtigten, zu seinem Haushalt gehörenden Personen bzw. seine Gäste verursacht werden, ist der Nutzungsberechtigte haftbar und zum materiellen Ersatz verpflichtet. Der Gemeinschaft des Vereins gehörenden Anlagen, Einrichtungen, Bäume, Hecken usw. sind zu pflegen und dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.
8. Das Entfernen von Materialien, Bäumen, Sträuchern, Blumenstauden usw. aus nicht mehr genutzten Gärten ist ohne Zustimmung des Vorstandes untersagt.

9. Das Benutzen des **Spielplatzes** und der Spielgeräte erfolgt auf eigene Verantwortung. Für das Verhalten der Kinder auf dem Spielplatz sind die Eltern voll verantwortlich. Ballspielen (Fußball) sowie das Werfen mit Steinen oder das Schießen von Bällen gegen angrenzende Gebäude sind nicht gestattet.
10. Der Betreiber des **Vereinshauses** wird durch Vorstandsbeschluss eingesetzt. Er ist für die Ordnung und Sicherheit sowie die Sauberkeit im Vereinsheim, den Nebenräumen sowie auf der Terrasse verantwortlich. Das Vereinsheim kann auf Antrag angemietet werden. Mit einem Vertrag zwischen Vorstand und Vereinsmitglied vereinbaren beide Seiten die Nutzungsbedingungen.
11. Der zentrale **Trinkwasseranschluss** am Vereinshaus steht allen Mitgliedern nur für Trinkwasserversorgung zur Verfügung. Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Die Wassergebühr ist Bestandteil des Gesamtmitgliedsbeitrages.
12. Gartenteiche und Swimmingpools stellen für kleine Kinder eine erhebliche Gefahr dar. Deshalb muss jeder Gartennutzer wirksame und auf Dauer angelegte Schutzmaßnahmen ergreifen, um Kinder vor Unfällen als Folge ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit zu schützen.

VIII. Erhalt der Gartenanlage

1. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, an der Schaffung und Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen mitzuwirken.
2. Die Höhe der finanziellen Umlagen wird auf der Grundlage der letzten Jahresabrechnungen durch die Revisoren geprüft und erstellt.
3. Die Höhe der persönlichen Arbeitsleistungen einschließlich der Höhe der zu zahlenden Stundensätze bei Nichtableistung je Vereinsmitglied (mit Garten) ist jährlich durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Ab 2020 sind das 10 Jahresgesamtarbeitsstunden, berechnet mit 15,00€ je Stunde.
4. Bei der Festlegung des Arbeitsumfangs und der Art der Arbeit sollten das Alter, der Gesundheitszustand und andere soziale Aspekte der Mitglieder berücksichtigt werden.
5. In den Fällen, wo Ehepartner/Partner in Lebensgemeinschaften beide Vereinsmitglieder sind und gemeinsam einen Garten bewirtschaften, ist nur einer der beiden Partner zu Arbeitsleistungen verpflichtet.
6. Mehr geleistete Arbeitsstunden sind nicht auf das Folgejahr übertragbar.

7. Die Wahrnehmung der Arbeitspflicht durch eine andere Person (Vereinsmitglied oder auch nicht) ist statthaft und bedarf unter Angabe der Gründe der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
8. Die Mitglieder, die einen Kleingarten am Außenzaun der Gartenanlage nutzen, haben den Zaun zu pflegen und in Ordnung zu halten (vor Einwuchs schützen).
9. Der verbleibende Landstreifen bis zur genutzten Ackerfläche ist ständig in einem sauberen und unkrautfreien Zustand zu halten; eine vorhandene Hecke ist zu beschneiden. Auf Antrag kann die Pflege und der Schnitt der Hecke auf den Verein übertragen werden, in diesem Fall fällt die Gutschrift der anzuerkennenden Arbeitsstunden weg und ist voll zu leisten.
10. Bei Realisierung dieser Aufgaben erhalten die jeweiligen Mitglieder unabhängig von Größe und Anzahl der von ihnen gepachteten Gärten jährlich eine Anerkennung durch Gutschrift folgender Arbeitsstunden:

a. Randstreifen zwischen Zaun und Ackerfläche	2 Stunden
b. Außenhecke (Weg 4) zum Acker <u>komplett</u> schneiden	6 Stunden
c. Außenhecke zur Günthersdorfer Chaussee innen durch Anlieger schneiden	4 Stunden
Außenhecke zur Günthersdorfer Chaussee Außen- und Höhenschnitt erfolgt wegen des einheitlichen Aussehens durch den Verein!	
d. Pflege der Zwischenwege	2 Stunden
11. Die Gutschriften für Arbeitsstunden werden nur bei ordentlicher Erledigung der Pflegearbeiten gewährt.
12. Der an den jeweiligen Gärten angrenzende Weg ist durch den Pächter bis zur Wegmitte sauber und unkrautfrei zu halten. Die Anlieger am Weg 1 haben die gesamte Wegbreite zu pflegen.
13. Als Umlage der Kosten für Beräumung ungenutzter Parzellen wird ein jährlicher Betrag von 2,00 € erhoben.

IX. Umweltschutz

1. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind wichtige kleingärtnerische Ziele und liegen im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse. Einen Kleingarten zu bewirtschaften fordert ein hohes Maß an gärtnerischer Verantwortung gegenüber der Ökologie und für einen gesunden Bestand an Bäumen, Stauden oder Sträuchern und anderen Kulturpflanzen.
2. Es ist notwendig, dass sich der Kleingärtner selbständig über Gärtnern nach guter fachlicher Praxis, d.h. über Anbaubesonderheiten, Verträglichkeiten und

Unverträglichkeiten von Pflanzen in Nachbarschaft und Mischkulturen, Fruchtfolgen, tierische Schädlinge sowie andere Schaderreger informiert.

3. Bei Befall durch Schädlinge und Schaderreger ist der Kleingärtner verpflichtet, mechanische und biologische Schutzmaßnahmen zu ergreifen (integrierter Pflanzenschutz). Bei starkem Befall sind Pflanzenschutzmittel schonend unter Beachtung der Anwendungsvorschrift anzuwenden.
4. Es wird empfohlen, Nistkästen für Vögel, Hummeln und Wildbienen, sowie Vogeltränken anzulegen.
5. Die Entsorgung von Fäkalien und Abwässern darf nur über Auffang- bzw. Kleinstklärgruben erfolgen, die nach Größe mindestens alle 11/2 jährlich zu entsorgen sind. Das Entleeren hat im Spätherbst bzw. im Winterhalbjahr zu erfolgen und darf zu keiner Belästigung führen. Das Betreiben von Biotoiletten wird bei Einhaltung der Entsorgungsvorschriften empfohlen.
6. Kleingärtnerische pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren und die organische Substanz zumindest alle 2 Jahre dem Boden zuzuführen. Müll und nicht kompostierbare Abfälle (auch mit viralen, bakteriellen oder pilzlichen Krankheiten befallene Pflanzen oder Pflanzenteile) bzw. verwertbare Stoffe sind der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
7. Ablagerungen von Gerümpel und Unrat im Kleingarten, auf den Parkplätzen, auf den Wegen sowie in ungenutzten Gärten sind nicht gestattet.
8. Kann angefahrener Stalldung nicht sofort verarbeitet werden, ist er abzudecken.
9. Das Grillen und Räuchern darf nicht zur nachbarlichen Belästigung führen; der Brandschutz ist zu beachten.

X. Kleintierhaltung

1. Kleintierzucht und –haltung sind unzulässig. Auf der Grundlage des § 20a des Bundeskleingartengesetzes sind folgende Ausnahmen zulässig:
 - a. Haltung, **nicht** Zucht von Kaninchen.
 - b. Die Haltung **eines** Hundes ist zulässig. Dabei gilt das Aufenthaltsrecht für einen Hund im Garten nur in der Zeit, in welcher sich der Eigentümer ebenfalls im Garten aufhält.
 - c. Das Verbleiben eines Hundes in Abwesenheit des Eigentümers kann auf Antrag vom Vorstand für jeweils ein Jahr gestattet werden. Bei der Antragstellung ist eine artgerechte, ausbruchssichere Unterbringung des Tieres nachzuweisen.
2. Die Tiere sind so zu halten, dass andere Kleingärtner durch die Anwesenheit der Tiere nicht beeinträchtigt oder belästigt werden und die Tiere keinen Schaden in anderen Gärten anrichten können. Die gesetzliche Vorschrift zur

kleingärtnerischen Nutzung des Gartens besteht auch bei Tierhaltung uneingeschränkt.

3. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen. Hunde mit einer Lebensgröße (Schulterhöhe) von mehr als 40cm, egal welcher Rasse, sind außerhalb des Gartens des Hundehalters auch an der Leine zu führen und haben zum Schutze der Kinder und anderer Vereinsmitglieder einen Maulkorb zu tragen.
4. Für einen Schaden, den ein Tier verursacht, ist der Halter des Tieres verantwortlich.
5. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen.
6. Grundsätzlich verboten ist das Betreten des Spielplatzes, des Vereinshauses mit Hunden bzw. die Nutzung des Spielplatzes als Auslaufwiese für diese Tiere.
7. Das Füttern von verwilderten Katzen in der Kleingartenanlage ist verboten, denn wer eine herrenlose Katze füttert, dem fällt – laut Tierschutzbund – automatisch die Verantwortung mit allen Pflichten für dieses Tier zu.
8. Verstöße gegen die Regeln können zum Platzverweis der Tiere aus der Kleingartenanlage führen.

XI. Energie

1. Die **Versorgung** der Gartenparzellen mit Elektroenergie erfolgt über einen vereinseigenen Gemeinschaftsanschluss mit Hauptzähler an der Günthersdorfer Chaussee. Dieser ist Grundlage für die Zahlungspflicht des Vereins an den Energieversorger. Von innerhalb der Anlage installierten Schalt- bzw. Verteilerkästen erfolgt die Versorgung der einzelnen Parzellen und Lauben. Der Verbrauch in den Parzellen bzw. Lauben wird über digitale Zwischenzähler in diesen Verteilerkästen erfasst. Dort befinden sich auch die Hauptsicherungen (16A) für die am jeweiligen Stromverteilerkasten angeschlossenen Parzellen und Lauben. Innerhalb der Parzellen und Lauben darf wegen des Kabelquerschnitts eine Sicherung von maximal nur 10A vorgenommen werden.
2. Die Schalt- und Verteilerkästen sind verschraubt und verplombt zu halten, Zugriffsberechtigung hat ausschließlich das Vorstandsmitglied für Energie und Infrastruktur. Zur Gewährleistung dieses Zugriffs im Störfall sind Gartenfreunde, in deren Parzelle sich ein solcher Stromverteilungskasten befindet, verpflichtet, dem Vorstand einen Schlüssel der betreffenden Gartenpforte zu überlassen.

Verantwortlichkeiten:

- a. Die Verantwortlichkeit des Vereins für Sicherheit und Funktionalität endet beim digitalen Zwischenzähler, also am sogenannten Stromverteilerkasten, in welchem sich die Hauptsicherungen und Zwischenzähler aller an diesem Verteiler angeschlossenen Parzellen befinden.
 - b. Für die Installation und funktionelle Sicherheit nach diesem Stromverteilerkasten, also auch in den Lauben, ist der betreffende Gartenfreund selbst verantwortlich.
3. Für einen Elektroneuanschluss ist ein Betrag von 138 € an den Verein zu zahlen. Erst danach erfolgt der Anschluss durch einen beauftragten Fachmann. Bei einem Pächterwechsel ist dieser Betrag Bestandteil der zwischen Abgebendem und Übernehmendem zu vereinbarenden Vergütung.
 4. Die Schwarzabnahme von Energie ist verboten und wird geahndet.
 5. Störungen in der Elektroenergieversorgung sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Eingriffe in die Hauptverteilung sowie in die Unterverteilung durch die Mitglieder sind verboten. Unbefugte Eingriffe werden mit einer Ordnungsgebühr von 25,00 Euro belegt und mit dem vorhandenen Differenzbetrag in der Energieabrechnung belastet.
 6. Der Zugang zu den Unterverteilungen ist für die vom Vorstand eingesetzten Fachleute ständig zu gewährleisten. Das Umbauen und Verstellen der Unterverteilungskästen ist nicht erlaubt.
 7. Die **Abrechnung des Energieverbrauchs** beginnt mit der Ablesung der Zählerstände in den Verteilerkästen jährlich Ende September/Anfang Oktober. Die Zählerstände werden photographisch dokumentiert und als Ablesenachweis in die Rechnung eingefügt.
 8. Die Ermittlung des Energieverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der vorgenannten Ablesung.
 9. Die Rechnung enthält eine Vorauszahlung für das kommende Jahr auf der Grundlage des letzten Verbrauchs.
 10. Bei einer Rechnungshöhe von über 100,00 € ist auf Antrag eine Ratenzahlung möglich. Entsprechende Vereinbarungen sind schriftlich mit dem Vorstand abzuschließen. Die Ratenverträge sind so abzuschließen, dass die zu zahlenden Beträge am Ende des Rechnungsjahres beglichen sind.
 11. Die ausgewiesenen Summen sind innerhalb der angegebenen Frist auf das Vereinskonto zu überweisen. Für evtl. Einsprüche oder Vereinbarung einer Ratenzahlung für die Vorauszahlung ist diese Frist ebenfalls bindend.
 12. Bei Pächterwechsel zahlt das übernehmende, neue Vereinsmitglied 100,00€ Energievorauszahlung für das bevorstehende Rechnungsjahr.

13. Mit den Gesamtbeträgen ist eine **Energie-Umlage** zu erheben, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a. 8,00 € für Unterhaltung und Reparatur der vereinseigenen E-Anlage.
- b. Eine Energieverbrauchs-Umlage für den jährlichen, vom Verein zu tragenden Energieverbrauch und sogenannte Kriechströme. Diese Summe ist jährlich nach den Verbrauchsergebnissen des Vorjahres und den aktuellen Preisen des Energieversorgers neu zu berechnen.
- c. Damit ist bei der Energieabrechnung im Herbst eines jeden Jahres nur der vom Energieanbieter geforderte Preis je nach persönlichem Verbrauch abzurechnen. Die Verfahrensweise hinsichtlich der Vorauszahlung für das kommende Jahr bzw. deren Einrechnung im laufenden Jahr bleiben davon unberührt.

14. Für die **Energiezahlungen** gelten folgende Grundsätze:

- a. Der Energieverbrauch des zurückliegenden Jahres ist unter Abzug der geleisteten Vorauszahlung und des Guthabens in voller Höhe ohne Ratenzahlung zu begleichen.
- b. Als Vorauszahlung für das Folgejahr wird der tatsächliche Verbrauch des zurückliegenden Jahres zu Grunde gelegt.
- c. Diese unter b. genannte Vorauszahlung ist zusammen mit der unter a. genannten Restzahlung zum Verbrauch des zurückliegenden Jahres in der Rechnung ausgewiesen und ist auch zusammen unter Einhaltung der Zahlungsfrist zu überweisen.
- d. Kann die Frist nicht eingehalten werden oder soll von der Möglichkeit der Ratenzahlung (siehe Punkt 10) Gebrauch gemacht werden, ist innerhalb der Zahlungsfrist eine entsprechende Vereinbarung schriftlich mit dem Vorstand zu treffen.
- e. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Überweisung bzw. wurde vom betreffenden Gartenfreund keine Ratenzahlung abgeschlossen, wird durch Abklemmen der Energiezufuhr keine Lieferung von Energie mehr vorgenommen. Das gilt auch, wenn Termine von vereinbarten Ratenzahlungen nicht eingehalten werden.
- f. Ein Wiederaufschalten der Elektroenergie erfolgt nur dann, wenn die ausstehende Abrechnung und die Vorauszahlung erfolgt sind und eine zusätzliche Gebühr von 25,00 Euro entrichtet wurde. Die Wiederaufschaltung erfolgt bis zu dem Monatsende, welches dem Zahlungseingang folgt.

XII. Entrichtung von Beiträgen, Pacht und Umlagen

1. Der Gesamtmitgliedsbeitrag je Kleingarten wird jährlich in der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Gesamtmitgliedsbeitrag umfasst neben der Bodenpacht auch die Beiträge und Umlagen. Die Höhe der Beiträge und Umlagen unterliegt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Damit ist die Zahlung des Gesamtmitgliedsbeitrages zwei Wochen nach der Beschlussfassung fällig.

3. Der Gesamtmitgliedsbeitrag wird den Vereinsmitgliedern in Rechnung gestellt und ist auf das Vereinskonto

BIC: Nolade 21 HDL

IBAN: DE 26 810 550 00 30 3000 2054

bei der Kreissparkasse Börde einzuzahlen.

4. Der Geldbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden ist jährlich bis zum 30.11. auf das im Punkt 3 genannte Konto zu überweisen.
5. Bei allen Geldüberweisungen an den Verein sind unbedingt mit anzugeben:
 - Name des Pächters
 - Zahlungsgrund (Rechnungsnummer).

XIII. Aufnahme neuer Mitglieder

1. Mitglied des Kleingartenvereins kann nur werden, wer einen festen Wohnsitz in Deutschland hat.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Bei Wohnungswechsel eines Mitgliedes ist der Vorstand davon in Kenntnis zu setzen.
3. Bei der Aufnahme ist eine Zahlungssicherung von 300,00€ zu leisten, um Zahlungsrückstände auszugleichen, wenn
 - a. der Pächter kündigt;
 - b. der Pachtgarten „verlassen“ wird;
 - c. der Verein die Räumung des Gartens vornehmen muss.
4. Liegen bei der Kündigung des Pachtverhältnisses keine Zahlungsrückstände vor, ist die Zahlungssicherung auszuführen.

XIV. Kündigung des Pachtverhältnisses

1. Die Kündigung eines Kleingartenpachtvertrages durch den Pächter ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.10. eines Jahres schriftlich bis zum 3. Werktag des Monats Juli an den Vorstand zu richten.
2. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses muss der Garten in dem Zustand zurückgegeben werden, der sich aus der fortlaufenden ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergibt.
3. Bei Rückgabe der Parzelle an den Verein
 - a. ist die Gartenlaube vollständig auszuräumen und besenrein zu übergeben. Bei erforderlicher Beräumung durch den Verein ist eine Gebühr zur Sperrmüllentsorgung in Höhe von 300,00 € zu entrichten.

- b. sind im Garten befindliche Hecken, die nicht der Abgrenzung zwischen den Parzellen dienen, zu entfernen.
 - c. sind verfallene und unbrauchbare, das Landschaftsbild verunzierende sowie über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Baulichkeiten vom ausscheidenden Pächter auf seine Kosten zu beseitigen.
4. Bei Pächterwechsel einigen sich Alt- und Neupächter gemeinsam über den Wert der Parzelle.
5. Der Pächterwechsel ist unter Mitwirkung des Vereinsvorstandes zu protokollieren. Je ein Exemplar des Protokolls erhalten der abgebende und der übernehmende Pächter und der Vereinsvorstand.

XV. Verstöße

1. Bei nicht fristgemäßer Bezahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren sind Säumige zu mahnen. Dafür werden Mahngebühren erhoben:
- | | |
|--------------------|--------------------|
| für die 1. Mahnung | 5,00 € Mahngebühr, |
| für die 2. Mahnung | 7,50 € Mahngebühr. |
- Sie sollen dem Verein Kosten, die durch Zahlungsverzug und Mahnung entstehen, ausgleichen.
Die Mahngebühr für die zweite Mahnung ist der Mahngebühr für die erste Mahnung zuzurechnen, so dass bei einer 2.Mahnung insgesamt 12,50 € Mahngebühr fällig sind.
2. Um den erzieherischen Druck zu erhöhen und explodierende Kosten zu vermeiden, wird mit der 1.Mahnung die Energieversorgung unterbrochen. Sie wird erst wieder aufgeschaltet, wenn die offenen Forderungen beglichen und eine Aufschaltgebühr von 25,00 € gezahlt wurden.
3. Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Frist des Vorstände nicht behoben oder unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen. In solchen Fällen ist eine Entschädigung des Pächters nicht vorgesehen.

XVI. Schlussbestimmung

1. Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages.
2. Die Gartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.04.2022 beschlossen und setzt die am 17.10.2020 zuletzt geänderte Gartenordnung außer Kraft.

Anlage 1

Bauzustimmungsverfahren

1. Bauzustimmungen sind für alle Baulichkeiten entsprechend dieser Gartenordnung erforderlich.
2. Gartenlauben dürfen nur in einfacher Bauweise mit höchstens 24m² Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz errichtet werden (BKleingG §3 Abs. 2).
Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Pächter verantwortlich.
3. Der Bauantrag ist in 2-facher Ausfertigung an den Vereinsvorstand zu stellen und muss folgendes beinhalten:
 - a. Lageskizze innerhalb des Gartens mit konkreter Angabe des Grenzabstandes
 - b. Bauskizze (Grundriss und Ansicht mit genauen Maßen)
 - c. Kurze Baubeschreibung, Fundamentausführung, Dachform, Materialart, Innenausbau.
4. Für Gartenlauben wird ein Grenzabstand von 1,50m festgelegt. Die maximale Bauhöhe beträgt 3,50m über gewachsenem Boden.
5. Baumaßnahmen sind innerhalb von 2 Jahren nach der Genehmigung abzuschließen.
Dieses ist dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
6. Kontrollberechtigt sind der Vereinsvorstand oder der Beauftragte des Vereinsvorstandes.
7. Festgestellte Bauordnungswidrigkeiten sind der unteren Baubehörde bei der Kreisverwaltung zu melden.
8. Der Verein hat die Pflicht der Bauüberwachung und kann bei Bauordnungswidrigkeiten Abmahnungen erteilen und den Rückbau verlangen, in Härtefällen Kündigungen aussprechen.

Anlage 2

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände (in Meter)

	Reihen- abstand	Abstand in der Reihe	Mindest- abstand von der Grenze	
Apfel Niederstamm (Stammhöhe bis 60cm)	3,50 – 4,00	2,50 – 3,00	2,00	
Viertelstamm (Stammhöhe 80cm)	Einzelbaum		3,00	
Birne, Nashi Niederstamm	3,00 – 4,00	3,00 – 4,00	2,00	
Viertelstamm	Einzelbaum		3,00	
Quitte	3,00 – 4,00	2,50 – 3,00	2,00	
Sauerkirsche Niederstamm	4,00	4,00 – 5,00	2,00	
Süßkirsche	Einzelbaum		4,00	
Pflaume, Zwetsche Reneklode, Mirabelle Niederstamm	3,50 – 4,00	3,50 – 4,00	2,00	
Kiwi	Einzelbaum		3,00	
Weiki (Bayern-Kiwi)	2,00	2,00	2,00	
Obstgehölze in Heckenform, als schlanke Spindeln oder andere kleinkronige Baumformen			2,00	
Johannisbeere, schwarz Jochel- oder Jostabeere Büsche und Stämmchen	2,50	1,50 – 2,00	1,25	
Johannisbeere, rot und weiß Stachelbeere Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 – 1,25	1,00	
Himbeeren inSpaliererziehung	1,50		0,40 – 0,50	0,75

Brombeeren in Spaliererziehung			
rankend	2,00	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,50	1,00	0,75
Kulturheidelbeere, Preiselbeere, Mai- oder Honigbeere	2,50	1,00 – 1,50	1,00
Ziergehölze Maximal 2,00m Höhe	Einzelpflanzung		1,00